

Motion in Sachen Anpassung Basler Baurecht an die Solaroffensive

Im Kanton Basel-Stadt besteht i.S. Vereinfachung der Applikation von Photovoltaikanlagen ein **eigentlicher Vollzugsnotstand**. Zumindest unterschreitet die aktuell geltende Lösung gar die **Vorgaben des Bundesrechtes**. Andere Kantone sind da weiter. Der **regierungsrätliche Ratschlag «Solaroffensive»** wird nach einer Vernehmlassungsrunde gegen Ende 2023 erst im Jahre 2024 dem **Grossen Rat** zugestellt werden. Die **Umsetzung** wird daher **frühestens im Jahr 2025** sein.

Die Produktion von Solarstrom pro Kopf liegt in unserem Kanton schweizweit an zweitletzter Stelle (nur knapp vor Genf). Viele Hauseigentümerschaften wären an sich bereit, ihre Dächer, Fassaden etc. zu solarisieren. Gerade bei Bestandesbauten ergeben sich jedoch immer wieder bau- und zonenrechtliche Probleme. Nach unserer Erfahrung ist erstens der Wille da, zweitens sind die diversen staatlichen Beiträge vorhanden, aber das zentrale Hindernis (drittens) ^{ist} liegt oft die Unsicherheit bei der Planung/Bewilligung.

Im Kanton bestehen zumindest vier Perimeter, bei welchen die Solarisierung bewilligungsmässig schwierig ist. Es sind dies Gebäude und Anlagen in der Schonzone (§ 38 BPG), Schutzzone (§ 37 BPG), inventarisierte Objekte und eigentliche Denkmalschutzobjekte. Grob geschätzt machen diese Kategorien über 20 % des Gebäudebestandes aus. Das Basler Baurecht erfüllt nicht mal die bundesrechtlichen Minimalvorgaben gemäss Art. 18a RPG und neu (in Kraft seit 1. Juli 2022) Art. 32a RPV. Der Regierungsrat war in der Interpellationsbeantwortung vom 28.09.2022 (22.5333.02) selbst der Ansicht, dass die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben und die Erstellung von Solaranlagen auf kantonaler Ebene tatsächlich unübersichtlich und lückenhaft gelöst ist. Im Vordergrund steht dabei zumindest die Anpassung von § 7 Abs. 1 lit. h ABPV an die bundesrechtlichen Minima sowie die Aufnahme der Schonzone in das Meldeverfahren gemäss § 7 Abs. 1 lit. m ABPV. Optisch gut angepassten Solaranlagen (Dach, Fassade inkl. Aufständering für Schattenspender auf Flachdächern) sollen im ganzen Kanton zulässig sein.

Die MotionärInnen bitten daher den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Revision des kantonalen Baurechts wie folgt vorzulegen:

1. Möglichst kurzfristige Umsetzung der bundesrechtlichen Minima im Bereich Solaranlagen (Art. 18 a RPG und Art. 32 a RPV) inkl. Aufnahme der Schonzone in das Meldeverfahren (v.a. § 7 Abs. 1 lit. h + m ABPV);
2. Dafür zu sorgen, dass optisch gut angepasste Solaranlagen im ganzen Kantonsgebiet bewilligungsfähig werden;
3. Bau- und zonenrechtlich generell die administrativen Hürden bei der Applikation von PV-Anlagen (Dach, Fassade, inkl. Aufständeringungen für Schattenspender auf Flachdächer etc.) möglichst abzubauen und übersichtlich zu gestalten.

René Brigger (5) 30.06.2023

R. Büsser (5) z. A. Zappalà (95) P. Mündli (18)
Tim Caénod (1) Koopmann (65) D. Sjöström (32)
Lisa Motzys (1) Kägi (14) L. Bofg (30) ✓/✓

T-L Po (36)

W. King (76)

D. White-Hall (54)

H. Hall (27)

Amis (97)

A. Hall (6)

Amina Johnson (31)